



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0014-20-12
= RSS-E 43/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek KR Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seinen Betrieb eines Kfz-Handels mit Werkstätte eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“ für den Betriebsbereich und den Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen einschließt. Vereinbart sind die ARB 2014, deren Art 25 auszugsweise lautet:

„2. Was ist versichert?“

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen umfasst auch

- 2.1.1.1. die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- 2.1.1.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;
- 2.1.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objekts.
- 2.1.2. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt - ausgenommen Wohnungseigentum - einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;
- 2.1.3. aus Wohnungseigentum und dem damit verbundenen Miteigentumsanteil an der Gesamtliegenschaft
- 2.1.3.1. für Versicherungsfälle, die nur das dingliche Recht, das versicherte Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen, betreffen;
- 2.1.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft oder der Versicherungsnehmer gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört; Dritter ist jeder, der nicht Miteigentümer und nicht Verwalter derjenigen Liegenschaft ist, auf dem sich das versicherte Wohnungseigentumsobjekt befindet;
- 2.1.3.3. für Versicherungsfälle, die die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Verwaltervertrag betreffen - bis zu 5% der Versicherungssumme, wenn die Rechtswahrnehmung durch den Versicherungsnehmer erfolgt, - anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört, wenn die Rechtswahrnehmung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;
- 2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5.);
- 2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.“

Mit Schreiben vom 22.10.2019 beehrte der Antragsteller durch seine Rechtsfreundin, der (anonymisiert), Deckung für eine Klage gegen (anonymisiert) (Rechtsschutzfall (anonymisiert)). Diese sind Eigentümer des Nahbargrundstücks zum vom Antragsteller gepachteten Grundstück (anonymisiert), auf dem er seinen Betrieb führt. Im Zuge von Holzschlägerarbeiten auf dem Grundstück der Beklagten sei ein Baum auf das Dach der Kfz-Werkstätte gestürzt und habe dieses beschädigt. Es sei ein Schaden iHv € 54.963,18 für Reparatur bzw. Verdienstentgang entstanden, der von den beklagten Nachbarn aufgrund des § 364a ABGB zu ersetzen sei.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 30.10.2019 ab. Nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten seien im gegenständlichen Versicherungsvertrag nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.2.2020. Schadenersatzrechtliche Ansprüche seien im Liegenschafts-Rechtsschutz mitversichert, ein solcher schadenersatzrechtlicher Anspruch werde hier geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 12.2.2020 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Im Klagsentwurf wurde vorgebracht, dass „der OGH mehrfach eine Haftung von Schäden von Nachbarn aufgrund des § 364a ABGB analog bejaht“ hat.

Mit E-Mail vom 30.10.2019 wurde (anonymisiert) mitgeteilt, dass es sich um eine nachbarschaftsrechtliche Streitigkeit handelt, welche unter dem Baustein „Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich für den Betrieb“ zu subsumieren ist und dass kein Versicherungsschutz besteht. (...)

Außerdem wäre zu Klarstellung zu ergänzen gewesen, dass der Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich zwar mit dem Teil Schadenersatz im Versicherungsvertrag enthalten ist, die Haftung von Nachbarn aufgrund § 364a ABGB aber kein Schadenersatz ist.

(...)

Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen, sind im Schadenersatz-Rechtsschutz nicht versichert (Art 21.3.1.5 ARB 2014).

Daher ist der Teil des Liegenschafts-Rechtsschutzes, der die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Beschädigung des versicherten Objekts (Art 25.2.3 ARB 2014) umfasst, bereits im Basis-Produkt Fahrzeug-Werkstätten- und Händler-Rechtsschutz enthalten (vgl. Polizzen-Faksimile Seite 3 oben: „Schadenersatz im Liegenschaft-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“).

Alle Risiken des Liegenschafts-Rechtsschutzes, also auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche (Art 25.2.1.2 ARB 2014) sind dagegen erst im Sonderprodukt Liegenschafts-Rechtsschutz enthalten. Dieses Sonderprodukt kann gegen eine zusätzliche Prämie versichert werden.

Im Versicherungsvertrag von (anonymisiert) ist zwar im Produkt Fahrzeug-Werkstätten- und Händler-Rechtsschutz (Basis-Schutz) der Teil Schadenersatz im Liegenschaft-Rechtsschutz enthalten, nicht aber das gesamte Sonderprodukt (siehe Polizzen-Faksimile).

Bei dem dem beeinträchtigten Grundeigentümer im § 364a ABGB eingeräumten Ersatzanspruch handelt es sich um keinen Schadenersatzanspruch ex delicto, sondern um einen aus dem Gesetz entspringenden, dem Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung verwandten Ausgleichsanspruch, den Gegenwert für die dem Anrainer auferlegte Eigentumsbeschränkung (RS0010673).

(...)Ausgleichsansprüche nach § 364a ABGB zählen zum Nachbarrecht (vgl. 7 Ob 115/19 Punkt 4.3.2 und die Erläuterungen zu den Musterbedingungen der Rechtsschutz-

versicherung ARB 2015 F 6-068 f). Es handelt sich also nicht um Schadenersatzansprüche im Sinne von Art 25.2.3 ARB 2014, sondern vielmehr um nachbarrechtliche Ansprüche im Sinne von Art 25.2.1.1.1 ARB 2014.(...)“.

Der Antragsteller brachte in weiterer Folge vor, einen weiteren Klagsentwurf vorgelegt zu haben, der sich nicht nur auf § 364a ABGB, sondern auf alle erdenklichen Rechtsgründe, insbesondere Schadenersatz stütze.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass sich der vereinbarte Versicherungsschutz im Liegenschafts-Rechtsschutz nur auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der Beschädigung des versicherten Objekts bezieht, nicht jedoch auf die Geltendmachung nachbarrechtlicher Ansprüche. Unter solchen sind jedenfalls Ansprüche nach den §§ 364, 364a und 364b ABGB zu subsumieren (vgl Hartusch in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 24, F6-068). Diese nachbarrechtlichen Ansprüche umfassen auch Ansprüche, die über einen Schadenersatzanspruch hinausgehen, weil sie verschuldensunabhängig rein aufgrund einer unzulässigen Einwirkung auf das benachbarte Grundstück zustehen.

Soweit man die nicht näher konkretisierte Forderung nach Schadenersatz im zweiten Klagsentwurf überhaupt zur Beurteilung des Versicherungsfalles heranziehen vermag, wäre dem Antragsteller Folgendes entgegenzuhalten:

Beruhet ein Rechtsschutzfall auf mehreren Anspruchsgrundlagen, liegt eine sogenannte „Anspruchsgrundlagenkonkurrenz“ vor. Nach hA in Deutschland umfasst die Deckungspflicht in derartigen Fällen auch solche nicht versicherte Anspruchsgrundlagen, soweit die ungedeckte Anspruchsgrundlage nicht weiter reicht als die gedeckte und beide gleichwertig nebeneinander bestehen (Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, 656).

Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben:

Die ua. geltend gemachten nachbarrechtlichen Ansprüche gehen inhaltlich über einen schadenersatzrechtlichen Anspruch hinaus, zumal sie dem Antragsteller auch ohne ein dem beklagten Nachbarn zurechenbares Verschulden zustehen. Im Ergebnis wird auch ein Gericht aus Gründen der Verfahrensökonomie daher das Vorliegen des nachbarrechtlichen Anspruches zuerst prüfen, da es dabei nicht das Verschulden des Beklagten prüfen muss. Insofern kann dem Rechtsschutzversicherer nicht zugemutet werden, ein Verfahren zu

decken, in dem nur eine Anspruchsgrundlage versichert ist, die vom Gericht nicht oder nur subsidiär beurteilt wird.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Juli 2020